



«Dieser Text ist eine provisorische Fassung. Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter www.fedlex.admin.ch veröffentlicht werden wird.»

Verordnung über Geldspiele (Geldspielverordnung, VGS)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Geldspielverordnung vom 7. November 2018¹ wird wie folgt geändert:

Art. 85a Weitergabe von Daten und Übertragung von Zuständigkeiten bei der Einstellung der Tätigkeit einer Spielbank oder einer Veranstalterin von Grossspielen

¹ Übt eine Spielbank oder eine Veranstalterin von Grossspielen ihre Tätigkeit nicht mehr aus, so werden ihre im Register der gesperrten Personen eingetragenen Daten an die am nächsten gelegene Spielbank beziehungsweise an die Veranstalterin von Lotterien und Sportwetten weitergegeben, deren Sitz am nächsten liegt.

² Anträge auf Aufhebung der Spielsperre nach Artikel 81 BGS werden von der Spielbank oder der Veranstalterin von Lotterien und Sportwetten bearbeitet, an welche die Daten weitergegeben wurden.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹ SR 935.511